



Ein Freiwilliges Jahr für die Umwelt

Durchführungsbestimmungen
Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards
2017/18

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Hamburg

Durchführungsbestimmungen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards Stand November 2016

Inhalt:

- 1. Grundlagen und Zuständigkeiten**
- 2. Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres**
- 3. Rahmenbedingungen für die Teilnehmenden**
- 4. Rahmenbedingungen für die Einsatzstellen**
- 5. FÖJ im Ausland**
- 6. Anhang: Bundesgesetz**

1. Grundlagen und Zuständigkeiten

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Das Land Hamburg fördert das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“ auf der Grundlage des Gesetzes „zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom Juni 2008“. Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Das FÖJ wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit, tätig sind. Das FÖJ wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird vom Träger des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt, mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

1.2. Zuständigkeiten in Hamburg

In Hamburg ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) zuständig. Sie setzt die gesetzlichen Rahmenbestimmungen um, lässt neue Träger und Einsatzstellen zu und fungiert in Hamburg selbst als Träger des FÖJ. Sie sorgt in Hamburg für ein breit gefächertes Angebot an Einsatzstellen.

Die BUE arbeitet auf Bundesebene und auf lokaler Ebene mit an der Weiterentwicklung des FÖJ und schafft den Rahmen für die Umsetzung neuer Entwicklungen.

Als **Träger** des FÖJ gewährleistet sie die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden, sorgt insbesondere für deren fachliche Anleitung und individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle. Sie führt ein den Zielen des FÖJ entsprechendes umfangreiches Seminarangebot durch und stellt die Teilnahme an den Seminaren sicher. Für die Seminalgestaltung erstellt die BUE als Träger ein Seminkonzept.

Durch zusätzliche Angebote fördert sie die interne Kommunikation der Teilnehmenden. Hierzu zählen Arbeits- oder Informationstreffen in den verschiedenen Einsatzstellen und ein jährlicher Landesaktionstag. Gegebenenfalls bedient sich die BUE bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines geeigneten Dritten.

Durch ihre Öffentlichkeitsarbeit sowie vielfältige Veröffentlichungen in der Presse und im Internet wirbt die BUE für das FÖJ. Diese soll geeignet sein, alle gesellschaftlichen Gruppen anzusprechen.

Die BUE ermöglicht entsprechend dem Bundesgesetz eine Durchführung des FÖJ auch im Ausland. Sie bemüht sich um Aufnahme geeigneter Einsatzstellen. Darüber hinaus wird sie auf Antrag interessierte Träger zulassen, die über entsprechende Auslandserfahrungen verfügen. Einen Anspruch auf Förderung durch Landesmittel gibt es hierfür nicht.

Anmerkungen zu den neuen Möglichkeiten durch die letzte Gesetzesänderung:

Die BUE als Träger des FÖJ in Hamburg wird die Möglichkeit eines unterbrochenen Dienstes (in drei Monatsabschnitten) nicht anbieten.

1.3. Bundesweite Vernetzung im FÖJ

Die BUE als Träger des FÖJ in Hamburg ist Mitglied im Bundesarbeitskreis (BAK) FÖJ. Mit dem BAK FÖJ besteht ein bundesweiter Zusammenschluss der Träger, der den gegenseitigen Austausch sowie die Vernetzung der Träger fördert. Zur Weiterentwicklung und Sicherung der bundesweit bereits bestehenden hohen Qualität des FÖJ haben sich die Träger auf gemeinsame Qualitätsstandards geeinigt.

2. Ziele des FÖJ

Mit dem Freiwilligen Ökologischen Jahr wird jungen Menschen ein Angebot für die persönliche und berufliche Lebensorientierung gemacht.

Das FÖJ bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich aktiv an der Natur- und Umweltschutzarbeit zu beteiligen. Durch die Verbindung von praktischer Tätigkeit und theoretischen Einsichten in die komplexen ökologischen und umweltpolitischen Zusammenhänge soll das FÖJ zu eigenverantwortlichem Handeln anregen und der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

Während ihres FÖJ erhalten die Jugendlichen ebenso Einblick in den Bereich der nachhaltigen Entwicklung, wie auch des Klimaschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit.

Es ermöglicht Jugendlichen, Institutionen kennen zu lernen, die im Natur- und Umweltbereich in Hamburg eine Rolle spielen. Sie erhalten Einblick in ein breites Spektrum an Berufen im Umweltschutz, was ihrer beruflichen Orientierung dient. Sie können erfahren, dass Umweltschutz nicht nur im ehrenamtlichen Bereich stattfindet, sondern auch eine wichtige Aufgabe in der öffentlichen Verwaltung und in der Wirtschaft ist.

Das FÖJ soll zu einer Stärkung des Umweltbewusstseins und der Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft im Umwelt- und Naturschutz führen.

Die Seminare vertiefen ökologische Fragestellungen, stellen Zukunftstechnologien vor und unterstützen das umweltbezogene Arbeiten in den Einsatzstellen. Gleichzeitig sollen sie auch der Gruppenfindung der Teilnehmenden und dem Austausch ihrer Erfahrungen dienen.

Eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Jahres soll Eigenverantwortlichkeit, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit und die Bereitschaft zur Konfliktlösung stärken und junge Menschen befähigen, auch Misserfolge ohne Resignation ertragen zu können.

Die Jugendlichen lernen Gesamtzusammenhänge und gegenseitige Abhängigkeiten wie zum Beispiel ökologische, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie globale Zusammenhänge zu verstehen, einzuschätzen und zu bewerten.

Sie entwickeln die Bereitschaft, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, sich Kritik zu stellen und sich zielstrebig im persönlichen wie auch im gesellschaftlichen Umfeld zu engagieren. Damit werden sie zu Multiplikatoren für den Umwelt- und Naturschutz und geben mit ihrem freiwilligen Engagement ein Beispiel für andere.

3. Rahmenbedingungen für die Teilnehmenden

3.1. Bewerbungsverfahren

Das FÖJ richtet sich mit seinem Angebot an Jugendliche oder junge Erwachsene nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zu einem Alter von 26 Jahren. Die Art des Schulabschlusses einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist für ein FÖJ kein alleiniges Auswahlkriterium.

Wichtig sind dagegen vor allem die persönliche Motivation für konkrete Natur- und Umweltarbeit sowie die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten alle notwendigen Informationen über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens und die angebotenen Einsatzstellen auf der Internetseite der BUE. Die Bewerbung erfolgt online. Die Einsatzstellen erhalten nach dem Bewerbungsschluss, am ersten März eines Jahres, Zugang zu ihren Bewerberdaten, führen die Bewerbungsgespräche mit den Kandidat/innen und wählen die entsprechende Person aus. Im Bewerbungsgespräch werden die genauen Arbeitsinhalte und Besonderheiten (zum Beispiel Wochenendarbeitszeiten) vorgestellt.

Später eingehende Bewerbungen werden noch berücksichtigt, sofern noch Stellen unbesetzt sind. Die Einsatzstellen wählen ihre Kandidatinnen und Kandidaten ab März eines Jahres aus. Zwischen den Teilnehmenden, den Einsatzstellen und der BUE wird ein Dreier-Vertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

In einem Nachrückverfahren können freiwerdende Stellen bis zum Februar des folgenden Jahres wieder besetzt werden.

3.2. Formale Rahmenbedingungen

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden ergeben sich aus dem abgeschlossenen Vertrag. Soweit dort nicht ausdrücklich festgelegt, gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

a) Arbeitszeit und Dauer, Seminare

Es sind die für die jeweilige Einsatzstelle geltenden gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeitregelungen von 39 oder 40 Wochenstunden einzuhalten. Bei einigen Einsatzstellen können diese Arbeitszeiten je nach Bedarf auch an den Wochenenden oder abends liegen.

Das FÖJ dauert im Regelfall 12 Monate, mindestens aber ein halbes Jahr. Es kann um maximal sechs Monate verlängert werden. Die Einsatzstelle trägt dann die hierfür anfallenden Kosten voll.

Das FÖJ wird von mindestens 25 Seminartagen begleitet, die vom Träger organisiert werden. Es werden ein Einführungs-, drei Zwischen- und ein Abschlusssseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je 5 Tage beträgt. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht, während der Seminarzeiten darf kein Urlaub genommen werden. Für jeden Monat, der über ein Jahr hinausgeht, ist ein weiterer Seminartag Pflicht. Die Teilnehmenden arbeiten an der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung und Durchführung der Seminare mit.

Pro FÖJ-Jahrgang findet einmal jährlich ein Landesaktionstag zum FÖJ statt.

b) Vergütung

Die Teilnehmenden erhalten ein monatliches Taschengeld von zurzeit 205,- Euro, zusätzlich einen monatlichen Wohn-, Verpflegungs- und Fahrtkosten in Höhe von € 200,- plus die Kosten in Höhe der HVV-Proficard (3 Ringe, Stand Vertragsbeginn) im Monat. Die Beträge werden vom Träger und den Einsatzstellen übernommen, ebenfalls die Kosten für die vorgesehenen Seminare und die Fahrten zu den Seminaren.

Im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn AG erhalten die Teilnehmenden des FÖJ in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schüler, Studenten und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitfahrausweisen gilt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers oder eines Ausweises.

Arbeitskleidung wird nach Bedarf von den Einsatzstellen zur Verfügung gestellt.

c) Urlaub und Sonderurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt bei einer Teilnahme von 12 Monaten 26 Arbeitstage, bei einer kürzeren Teilnahme reduziert er sich entsprechend.

In besonderen Fällen kann ein Sonderurlaub genehmigt werden. Dieser wird in der FÖJ-Betreuungsstelle der BUE beantragt. Eine Begründung kann z.B. ein Praktikum sein, welches für eine bestimmte Berufsausbildung vorgeschrieben ist und vor Beginn der Ausbildung absolviert werden muss.

d) Kindergeld

Da die Ableistung eines FÖJ einer Schul- oder Berufsausbildung gleichgesetzt ist, wird das Kindergeld während des FÖJ weitergezahlt. Eine Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitsamt (Familienkasse) wird von der FÖJ-Betreuungsstelle der BUE zu Beginn des FÖJ ausgestellt.

e) Versicherungspflicht

Die Teilnehmenden werden durch den Träger (BUE) in der Sozialversicherung angemeldet, die Beiträge übernimmt der Träger. Neben Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung beinhaltet das auch eine Berufs-Unfallversicherung.

Die Teilnehmenden müssen sich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Wer vorher über die Eltern privat versichert war, muss eine gesetzliche Krankenkasse auswählen.

f) FÖJ-Ausweis und Bescheinigung

Alle Teilnehmenden erhalten einen FÖJ-Ausweis. Mit diesem wird die Teilnahme am FÖJ bescheinigt. Durch ihn kann man eventuell Ermäßigungen in den Bücherhallen, im Theater, oder in der Volkshochschule erhalten.

Der Träger stellt den Teilnehmenden zu Beginn des FÖJ eine Bescheinigung aus. Sie dient als Nachweis gegenüber Behörden und sonstigen Stellen und wird z.B. für den Antrag auf Kindergeld oder auf Kinderfreibeträge benötigt.

Das FÖJ wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) als Wartezeit anerkannt. Außerdem kann das FÖJ bei einigen Studiengängen als Praktikum anerkannt werden.

Nach einer mindestens sechsmonatigen Teilnahme am FÖJ wird den Teilnehmenden eine Endbescheinigung über ihr FÖJ ausgestellt. Die Einsatzstellen stellen auf Wunsch ein ausführlicheres Zeugnis aus.

g) Sprecher

Während des ersten Seminars werden pro Seminargruppe zwei Sprecherinnen oder Sprecher gewählt. Das Sprecherteam wählt einen Hamburger Delegierten. Sie gewährleisten die Interessenvertretung aller Teilnehmenden in Hamburg gegenüber dem Träger und nehmen an den FÖJ-Sprechertagungen teil. Die Landesdelegierten wählen auf einem Treffen aus ihrem Kreis den/die FÖJ-Bundessprecherinnen und Sprecher.

h) Jugendschutz

Für Minderjährige gelten die weitergehenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

i) Arbeitslosengeld / Wohngeld

Wer ein 12-monatiges FÖJ geleistet hat, hat Anrecht auf Arbeitslosengeld, welches er beim Arbeitsamt beantragen muss. Wer mehr als sechs Monate gearbeitet hat, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sofern Bedürftigkeit vorliegt.

Anträge auf Wohngeld können in den Wohngeldstellen der Bezirksämter gestellt werden. Es reicht, den Antrag schriftlich einzureichen - eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich aber ratsam.

j) Hospitation in anderen Einsatzstellen

Es ist möglich, während des Jahres selbstorganisiert und in Absprache mit den jeweiligen Betreuern in einem anderen Bundesland eine andere Einsatzstelle zu besuchen und dort für eine Woche mitzuarbeiten.

Innerhalb Hamburgs werden gemeinsame Arbeitseinsätze in einzelnen Einsatzstellen angestrebt, wobei die FÖJ-Kräfte mindestens drei Tage dafür freigestellt werden sollen.

k) Erfahrungsbericht

Über den Verlauf des Einsatzes erstellen die Teilnehmenden einen Erfahrungsbericht, der am Ende des Beschäftigungszeitraumes abgegeben wird. Es sollen dabei die Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Einsatzstelle, die Inhalte der Seminare dargestellt sowie eine Reflexion des gesamten Jahres vorgenommen werden. In dem Bericht sollte auch darauf eingegangen werden, inwieweit sich für die Teilnehmenden durch das FÖJ die Einstellung zu Natur und Umweltschutz verändert hat und ob sich Erfahrungen im Berufsleben vermehrt und eigene Berufsvorstellungen konkretisiert haben. Jeweils ein Exemplar ist für die Einsatzstelle und eines für den Träger vorgesehen.

3.3. Arbeitsinhalte und Tätigkeiten

Das FÖJ wird ganztätig als überwiegend praktische, an Lernzielen orientierte Hilfstätigkeit in geeigneten Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit, tätig sind. Die genauen Tätigkeiten finden sich in den veröffentlichten Einsatzstellenbeschreibungen, werden beim Bewerbungsgespräch in den jeweiligen Einsatzstellen vorgestellt und sind Gegenstand des Vertrages.

Die Mitarbeit kann in folgenden Tätigkeitsfeldern erfolgen:

- in der Naturschutzarbeit
- beim Anlegen und Pflegen von Biotopen
- in der umweltorientierten Bildungsarbeit
- beim Anlegen von Natur- und Umweltehrpfaden
- in der Umweltverwaltung
- bei Maßnahmen der Gewässerpflege
- bei Kartierungsarbeiten
- im betrieblichen Umweltschutz
- bei Maßnahmen im technischen Umweltschutz
- in der ökologischen Landwirtschaft
- in der umweltorientierten Öffentlichkeitsarbeit
- im Aufgabenfeld der nachhaltigen Entwicklung
- im Bereich der regenerativen Energien
- im Marketing z.B. für den ÖPNV
- in der Entwicklungszusammenarbeit
- im Aufgabenfeld des Klimaschutzes.

4. Rahmenbedingungen für Einsatzstellen

Das Freiwillige Ökologische Jahr versteht sich bundesweit als jugendpolitische Bildungsmaßnahme, die dem Leitbild der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ folgt. Für die Jugendlichen bedeutet dieses Jahr die erfolgreiche Verbindung von aktivem Engagement für die Umwelt, Umweltbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Berufsorientierung. Dementsprechend legt die BUE als Träger Kriterien für die Anerkennung der Einsatzstellen zugrunde und achtet auf die Einhaltung der Qualitätsstandards.

4.1. Kriterien der Anerkennung von Einsatzstellen

Die Einsatzstellen werden von der BUE auf Antrag zugelassen. Die Institution, die die Einsatzstelle zur Verfügung stellt, muss entweder ihren Sitz in Hamburg haben oder schwerpunktmäßig in Hamburg tätig sein. Die Einsatzstellen legen ein schriftliches Einsatzkonzept mit Benennung der Lernfelder und mit für eine Vollzeitbeschäftigung ausreichenden, sinnvollen und ökologisch relevanten Aufgaben vor.

Die BUE prüft den beabsichtigten Einsatzbereich auf die Ziele des FÖJ hin. Die Einsatzstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass diese Ziele erreicht werden können. Dies ist im schriftlichen Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle darzustellen. Vereine reichen zu diesem Zweck unter anderem auch ihre Vereinssatzung ein.

Die BUE übernimmt die anerkannte Einsatzstelle in die Liste der Einsatzstellen und veröffentlicht diese auch auf ihrer Internetseite.

Die Anerkennung als Einsatzstelle garantiert keine Platzzuweisung und/oder Förderung.

Die Einrichtung einer Stelle muss arbeitsplatzneutral erfolgen, das heißt die Teilnehmenden ersetzen keine regulären Arbeitskräfte.

Eine fachliche und eine persönliche Betreuungsperson ist zu benennen und die Betreuung ist sicher zu stellen. Die hauptverantwortliche Betreuungsperson stellt die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Teilnehmenden sicher. Dabei berät sie in fachlichen und persönlichen Fragen, leitet bei den vorgesehenen Arbeiten an und koordiniert den Arbeitsablauf.

Die Anerkennung als Einsatzstelle erlischt, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

4.2. Mögliche Einsatzstellenbereiche

Einsatzstellen können in folgenden Bereichen angesiedelt sein:

- Natur- und Umweltschutzverbände,
- Zentren des Natur- und Umweltschutzes,
- Bereiche der öffentlichen Verwaltung, die im Natur- und Umweltschutz tätig sind (Zum Beispiel in der BUE und den Bezirksämtern),
- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, deren Tätigkeitsfelder dem Umwelt- und Klimaschutz dienen,
- Betriebe, die im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz aktiv sind,
- Träger der freien Jugendhilfe,
- Träger der Erwachsenenbildung,
- Betriebe der ökologischen Landwirtschaft,
- Träger des Globalen Lernens,
- Agenda 21-Büros,
- Unternehmen im Bereich der regenerativen Energien,
- Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs

4.3. Kostenbeteiligung und Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Die Einsatzstellen beteiligen sich an den Kosten für das FÖJ. Zurzeit betragen diese etwa 6.800 Euro pro Teilnehmer und Jahr. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Unterstützung bis zu ca. 50 Prozent der Kosten gewährt werden. Unternehmen und andere Behörden übernehmen die vollen Kosten. Die Kosten werden auf zwei Haushaltsjahre verteilt. (August - Dezember und Januar – Juli)

4.4. Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen

Die Behörde bemüht sich viele verschiedene Einsatzstellen anzubieten. Dadurch soll eine breite Themenpalette aufgezeigt und den unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen Rechnung getragen werden.

Sofern es zu einer Konkurrenzsituation in der Besetzung der Stellen kommt, wird der Träger folgende Kriterien bei der Entscheidung berücksichtigen:

- Beteiligung möglichst vieler unterschiedlicher Einsatzstellen,
- Beliebtheit bei den Bewerbern,
- Zufriedenheit der bisherigen Teilnehmenden,
- Besetzungshäufigkeit,
- Aufgaben im Sinne des FÖJ, Projektarbeit,
- keine Festlegung auf Schulabschlüsse,
- Multiplikationswirkung.

4.5. Qualitätsstandards für die Einsatzstellen

Um die bestehende Qualität zu sichern und weiter zu entwickeln, verpflichten sich die Einsatzstellen zur Umsetzung der vorliegenden Qualitätsstandards. Dies unterstützt die Zielrichtung das FÖJ als Bildungsjahr auszugestalten.

In die Weiterentwicklung dieser Standards werden die Einsatzstellen einbezogen

a. Bildungsarbeit in der Einsatzstelle

Die Teilnehmenden absolvieren ein Bildungsjahr und sollen durch überwiegend praktische, vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeiten schwerpunktmäßig im Natur-, Umwelt und Klimaschutz oder im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Erfahrungen sammeln. Aktives und eigenständiges Handeln der Teilnehmenden ist nach einer entsprechenden Einarbeitungsphase zu fördern und zu ermöglichen.

Die Einsatzstelle stellt sicher, dass in der Einarbeitungsphase (etwa 4 Wochen) durch die fachliche oder persönliche Betreuungsperson eine ausführliche und qualifizierte Einführung in das anfallende Arbeitsspektrum erfolgt. Die tägliche Ansprechbarkeit sollte gewährleistet sein.

Durch die fachliche oder persönliche Betreuungsperson muss generell eine Sicherheits-einweisung der FÖJ-Kraft erfolgen und dem Träger vorgelegt werden.

Innerhalb der ersten vier Wochen des FÖJ wird gemeinsam mit den Teilnehmenden ein Jahres-Arbeitsprogramm erstellt und dem Träger vorgelegt. Das Arbeitsprogramm soll eine angemessene, individuelle Gestaltung erkennen lassen und dem Bildungscharakter des FÖJ entsprechen. Die Teilnehmenden sollen zudem die Möglichkeit erhalten, in Absprache mit der fachlichen Anleitung eigene Projekte/Arbeitsvorhaben zu entwickeln und umzusetzen.

Die Einsatzstelle initiiert, wenn notwendig, die Projekte, motiviert, unterstützt und begleitet die Teilnehmenden. Die Projektarbeit wird von den Teilnehmenden schriftlich dokumentiert.

Ziel des FÖJ ist die Förderung der Handlungs- und Sozialkompetenz. Entsprechend erfolgt die Förderung der Teilnehmenden gemäß ihres individuellen Entwicklungsstandes durch die Einsatzstelle gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem FÖJ- Träger.

Die fachliche oder persönliche Betreuungsperson führt regelmäßig, mindestens zweimal im Monat, ein Reflexionsgespräch mit den Teilnehmenden, das auch der Konfliktvorbeugung dient.

Zum Bildungscharakter des FÖJ gehört auch die Gewährung von Unterstützung und Freistellung der Teilnehmenden für FÖJ-Seminarvorbereitungen (bis zu 5 halbe Tage einschließlich Nachbereitung) und andere das FÖJ betreffende Veranstaltungen, (bis zu 3 Tage für Aktionen in anderen Hamburger Einsatzstellen, ein Landesaktionstag, ein Bundesaktionstag) wenn sie vom Träger befürwortet wurden.

Außerdem sind die Teilnehmenden für Vorstellungsgespräche und vergleichbare Termine im Rahmen ihrer beruflichen Orientierung freizustellen.

Die Einsatzstellen stellen den Teilnehmenden nach Ablauf des FÖJ auf Anfrage ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus, wobei berufsqualifizierende Merkmale des Einsatzes mit aufzunehmen sind.

b. Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Bereitschaft der Einsatzstelle zur Zusammenarbeit in Fragen der Gestaltung des Arbeitsprogramms und der persönlichen Betreuung der Teilnehmenden mit den hauptamtlichen pädagogischen Kräften des Trägers ist erforderlich.

Eine aktuelle und möglichst detaillierte Stellenbeschreibung ist vorzulegen. Tätigkeiten und Arbeitsformen sowie vorgesehene Möglichkeiten der Teilhabe der FÖJ-Kräfte an Entscheidungen und der Gestaltungsspielraum, der ihnen zugestanden wird, sollte dargestellt werden. Dieses Profil wird in die jeweils aktuelle Liste der Einsatzstellen aufgenommen und vom Träger veröffentlicht. Die Einsatzstellen verpflichten sich, die grundlegenden Informationen jährlich zum 01.12. des jeweiligen Jahres zu aktualisieren.

Die fachliche und/oder die persönliche Betreuungsperson soll an dem jährlich stattfindenden Treffen der Einsatzstellenbetreuer teilnehmen. Dieses Treffen wird von der BUE einberufen und durchgeführt.

Die Vereinbarungen zum Bewerbungsverfahren zwischen Träger und Einsatzstellen werden beachtet.

Die Einsatzstellen verpflichten sich, bei individuellen Problemlagen der Teilnehmenden, den Träger in die Klärung und Bewältigung von Krisensituationen einzubeziehen. Die

Durchsetzung von Maßnahmen bis hin zur Kündigung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Träger.

5. FÖJ im Ausland

Seit 2002 ist es möglich, das FÖJ auch im Ausland anzubieten.

5.1. Anerkennung von Trägern für das FÖJ im Ausland

Eine Organisation mit nachgewiesenen Auslandserfahrungen kann laut Bundesgesetz als Träger für ein FÖJ im Ausland zugelassen werden. Die Zulassung von Trägern für das FÖJ im Ausland erfolgt in dem Bundesland in dem der Träger seinen Hauptsitz hat. Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er aufgrund nachgewiesener Auslandserfahrung das FÖJ im Ausland auf Dauer durchführen und den damit verbundenen Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz -JFDG) nachkommen kann. Eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur des Trägers ist nachzuweisen.

Bei der Zulassung werden die „Grundsätze zur Zulassung von Trägern des FSJ und FÖJ im Ausland“, die von einer bundesweiten Arbeitsgruppe formuliert wurden, zu Grunde gelegt.

Eine Zulassung erfolgt zunächst mit einer Befristung von drei Jahren. Anschließend kann eine Zulassung unbefristet erfolgen. Die Zulassung wird gem. §5 Abs. 3 FSJG vorzeitig widerrufen, wenn die Einrichtung keine Gewähr mehr für die rechtmäßige Durchführung des FÖJ im Ausland bietet.

Träger des FÖJ im Ausland sind zur Abgabe eines jährlichen Berichtes zur Durchführung des FÖJ verpflichtet.

Ein Anspruch auf Landesförderung ist mit der Zulassung nicht verbunden.